



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

11/SN-299/ME

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204

An das
Präsidium des
Nationalrates

Z1. 210.822/1-II/1-1993

Dr. Funk

Sachbearbeiter: 9350

Tel.: (0222) 711 62 DW

Parlament
1010 WIEN

Wien, am 15. September 1993

Betr.: Vermessungsgesetz, Entwurf
einer Novelle, Begutachtung;
hier: Änderung im Liegenschafts-
teilungsgesetz

Betriebs GEGESZENTWURF	
52	PS
Datum: 16. SEP. 1993	
Verteilt 20. Sep. 1993	

St. Labuda

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner im Gegenstand ergangenen Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204
Zl. 210.822/1-II/1-1993
Dr. Funk
Sachbearbeiter: 9350
Tel.: (0222) 711 62 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche
Angelegenheiten

Landstraßer Haupt-
straße 55 - 57
1031 WIEN

Wien, am 15. September 1993

Betr.: Vermessungsgesetz, Entwurf
einer Novelle, Begutachtung;
hier: Änderung im Liegenschafts-
teilungsgesetz

Bezug: do. GZ: 96239/7-IX/6/93

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr teilt zu der gegenständlichen Begutachtungsaussendung, in deren Rahmen auch eine Novellierung des § 16 Liegenschaftsteilungsgesetz vorgesehen ist, folgendes mit:

Die Bestimmungen über ein vereinfachtes Verfahren nach den §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes für Vorhaben des Straßen-, Eisenbahn- oder Wasserbaus im öffentlichen Interesse sind dem Grunde nach sehr zweckmäßig und in ihrer Zielsetzung nach der Begutachtungsvorlage auch bestätigt.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage können gemäß § 18 Abs. 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes Grundstücksteile, auf denen sich die im § 15 Z. 1 genannten Anlagen (Straßen-, Eisenbahnanlagen etc.) befinden, vom Grundstückskörper lastenfrei abgeschrieben werden. Den betroffenen Grundeigentümern oder den Buchberechtigten kommt allerdings generell keine Ingerenz zu.

- 2 -

Ungeachtet des grundsätzlichen verfahrensvereinfachenden positiven Zweckes geht es bei einer Novellierung um Verbesserungen des Rechtsschutzes, wie dies aufgrund von Empfehlungen der Volkswirtschafts-anwaltschaft auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt.

Der im Entwurf vorgesehene Novellierungsvorschlag sieht diesbezüglich vor, daß eine Grunddienstbarkeit auch auf dem abgesehenen Grundstück einverleibt bleiben kann, wenn die Vermessungsbehörde bestätigt, daß die Grunddienstbarkeit mit dem Bestand und Betrieb der im § 15 Z. 1 genannten Anlagen vereinbar ist.

Der vorgeschlagene Text dieser Bestimmung allein ist aber nach h. Ansicht nicht ausreichend, um die vorgesehenen Ziele zu verwirklichen. Dieser Text mag für gewisse Arten von Dienstbarkeiten ausreichen, nicht aber, wenn es sich um Dienstbarkeiten zugunsten anderer Anlagen im über die lokale Situation hinausgehende Interesse handelt. Dies könnte beispielsweise eine Dienstbarkeit zugunsten einer anderen der im § 15 Z. 1 genannten Anlagen sein, aber auch eine darüberhinausgehende Verkehrsanlage im öffentlichen Interesse, wie sie die gemäß Rohrleitungsgesetz konzessionierten Rohrleitungen darstellen.

Die Errichtung und der Betrieb von Rohrleitungen liegt im volkswirtschaftlichen Interesse der Versorgung Österreichs mit den Energieträgern Öl und Gas und im verkehrspolitischen Interesse Österreichs, weil dadurch gewaltige Gütermengen in umweltschonender Weise in einem eigenen Leitungssystem transportiert werden - was andere Verkehrsträger nicht in gleicher Weise bewältigen könnten.

Es ist zum einen nicht klar, ob die Vermessungsbehörde die Vereinbarkeit sich berührender Verkehrsträger in den vorliegenden Fällen alleine beurteilen kann. Zum anderen ist nicht klar, was im Fall einer negativen Entscheidung der Vermessungsbehörde zu geschehen hätte. Die Konsequenz einer Entscheidung, daß eine zugunsten einer konzessionierten Rohrleitungsanlage bestehende

- 3 -

Grunddienstbarkeit mit dem Vorhaben nach Ansicht der Vermessungsbehörde nicht vereinbar sei, kann wohl nicht bedeuten, daß die Grunddienstbarkeit für die Rohrleitung entfällt. Das würde theoretisch ein Verlangen des neuen Eigentümers des lastenfreien Grundstückes auf Entfernung bzw. Einstellung der Rohrleitung nach sich ziehen können.

Nach ho. Ansicht wäre daher der Novellierungsvorschlag zu präzisieren. Vorstellbar erscheint, eine Ergänzung für Grunddienstbarkeiten zugunsten von Verkehrs- und Versorgungsanlagen, die im öffentlichen Interesse bewilligt sind, vorzunehmen, wonach einerseits bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der bestehenden Grunddienstbarkeit mit dem neuen Vorhaben (gemäß § 15 Z. 1) die Vermessungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzugehen hat, und andererseits bei Interessenskollisionen die im öffentlichen Interesse eingeräumten bestehenden Rechte gewahrt bleiben.

Die bisherige Verwaltungspraxis bei derartigen Verkehrsprojekten zeigte im übrigen, daß im Einzelfall Lösungen möglich sind und im Verhandlungsweg auch gefunden wurden. Eine derart präzisierte bzw. differenzierte Regelung im § 16 Liegenschaftsteilungsgesetz erschiene daher auch umsetzbar.

Im übrigen ist festzustellen, daß § 15 Z. 1 laut dem vorgesehenen Entwurf neu lautet: " § 15 Abs. 1 Z. 1". Es müßte daher wohl auch das Zitat im neuen § 16 Abs. 3 derart berichtigt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen unter einem an das Präsidium des Nationalrates

Für den Bundesminister:

Dr. CATHARIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



